

## Position der SDW zur **Windkraft** in Hessen

Als Alternative zu den begrenzten fossilen und klimagefährdeten Energieträgern und zur abfallproblematisch ungeklärten Atomkraft stellen erneuerbare Energien zusammen mit Energieeinsparmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz dar. Die Windkraft nimmt inzwischen den größten Anteil bei den erneuerbaren Energien ein.

Windenergieanlagen können aber zu empfindlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Lebensqualität sowie der Erholungsfunktion führen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist daher immer sorgfältig zu prüfen, wie derartige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeschlossen oder minimiert werden können.

Aus Sicht der SDW sind dabei folgende Kriterien zu prüfen:

- Windkraftanlagen im Wald bedürfen einer besonders kritischen Prüfung im Hinblick auf Flächenverbrauch, Ersatzaufforstungen, Waldstabilität, sensible Waldlebensgemeinschaften und Waldgesellschaften, Erholungswert, Natur-, Boden- und Kulturdenkmalen, regionaler Waldanteil sowie Erschließung.
- Besondere Waldschutzgebiete nach dem Forstgesetz wie der Bann-, Schon-, Schutz- und Erholungswald, Naturwaldreservate, wertvolle Waldbiotope, Altholzinseln, Wald mit Bodenschutzfunktion mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen sind für Windkraftnutzung auszuschließen.
- In EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Natura 2000), Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservate (Kernzone und Pflegezone A) ist der Bau von Windkraftanlagen generell auszuschließen. In den Naturparks ist durch fundierte Studien nachzuweisen, dass die gesetzlich vorrangigen Schutzgüter Landschaftsbild, Erholung und auch Arten- und Biotopvielfalt hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- Auf den übrigen Flächen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen (Erhalt des Landschaftsbildes, Störungen durch Geräusche und Schattenwurf) zu vermeiden. Die Position der örtlichen Bevölkerung zu den Windkraftstandorten ist zu berücksichtigen.
- Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vor allem Zugvögel und Fledermäuse dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch bestehende Anlagen sind hierauf zu überprüfen.
- Jede Anlage ist auf ihre volkswirtschaftliche Rentabilität zu prüfen (Richtwert: Windhöffigkeit in der Regel größer 6 m/s). Das Nachrüsten (Repowering) bestehender wirtschaftlicher Standorte ist der Neuausweisung vorzuziehen. Unwirtschaftliche Anlagen sind abzubauen.
- Die Bündelung von Windkraftanlagen ist aus landschaftsökologischer Sicht dem Bau von Einzelanlagen vorzuziehen.
- Es ist bei jedem Vorhaben eine Machbarkeitsstudie auch über andere erneuerbare Energien anzufertigen.